

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan I/67 "Gewerbepark VEGLA (Ost)" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), gemäß der zurzeit gültigen letzten Änderung bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, zwischen Glasstraße und Bicherouxstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung und Entwicklung eines modernen Gewerbestandortes auf dem ehemaligen VEGLA-Areal. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Entwicklung und Nachnutzung der östlichen Teilfläche des ehemaligen Industriestandortes geschaffen werden. Hierdurch soll ein leistungsfähiger Gewerbestandort entwickelt und die Revitalisierung der bislang brachliegenden Flächen ermöglicht werden. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB wurde am 26.02.2026 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der z.Zt. gültigen Fassung, dass der Wortlaut des Beschlusses übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 22.06.2026

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/67
"Gewerbepark VEGLA (Ost)"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

